

Neumayer, Walter & Haslinger



*Rechtsanwälte-Partnerschaft
Lawyers Partnership
Balms Group International*

A-1030 Wien Vienna, Baumannstraße 9/11 P 110 608 - FN 157871p HG Wien
Tel: 0043/1/712 84 79 ATU 43920307 DVR-Nr.: 0989703
Fax: 0043/1/714 52 47 rechtsanwalt@neumayer-walter.at

MMag.Dr. Johannes Neumayer
Mag. Ulrich Walter
Mag. Dr. Wolfgang Haslinger, LL.M.

EuGH sprach ein Machtwort bei Rücktrittsrechten zu Lebensversicherungen

Prämien wieder retour!

von MMag. Dr. Johannes Neumayer,
Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte



Vor Weihnachten hat der EuGH nicht ganz unerwartet die Gefälligkeitsnovelle zum § 176 VersVG für unzulässig erklärt, mit der von der Lebensversicherung **mangels (korrekter) Rücktrittsrechtsbelehrung zurücktretende Verbraucher**, nicht wie bis zur Novelle des § 176 VersVG (Rücktritt vor 2019) seine Prämien plus Zinsen retour erhält, sondern den niedrigen Rückkaufswert, womit dieses praktisch völlig entwertet wurde. Klargestellt wurde vom lobbyresistenten EuGH nunmehr ua:

Es gibt ein ewiges Rücktrittsrecht bis zur korrekten Belehrung:

Der EuGH unterscheidet nicht, woher oder über wen der Versicherungsnehmer falsch belehrt wurde. Wurde er nicht gesetzmäßig über sein Rücktrittsrecht belehrt, bleibt ihm zwingend ein ewiges Rücktrittsrecht erhalten.

Rücktritt auch bei beendeten oder ausgelaufenen Verträgen:

Der EuGH wendet das ewige Rücktrittsrecht auch bei vollbeendeten Verträgen an. Man kann daher auch zurücktreten, wenn dieser bereits ausgelaufen ist: egal ob erfüllt (ausbezahlt) oder vorzeitig gekündigt wurde.

Keine Lex Löger: Prämien verzinst retour:

Der **EuGH hat dem österreichischen Gesetzgeber untersagt**, zu bestimmen (§ 176 VersVG) , wonach der VN auch bei fehlender oder mangelnder Belehrung nur den Rückkaufswert (und nicht die verzinsten Prämien minus etwaige Ablebensprämien) erhält.

Rücktritt bei falscher Belehrung in Form eines schriftlichen Rücktritts?

Bedingungen enthielten häufig gesetzwidrig die Klausel, dass VN ihren Rücktritt per Brief einreichen müssen. Der **EuGH hat diese Frage nicht entschieden**, womit der OGH am Zug ist. Die Vorinstanzen hatten die Klagen wegen der Schriftlichkeitsgebote in den Belehrungen aber abgewiesen, sodass ich nicht erwarte, dass daraus Rücktrittsrechte ableitbar sind.

Wie wird die Rückforderung verzinst?

Ob der österreichische Gesetzgeber festlegen darf, dass nach Rücktritt nur drei Jahre Zinsen zu zahlen sind, schränkte der EuGH ein, sodass nur unter gewissen Umständen die Verjährung der Zinsen drei Jahre betragen darf. Da bleibt noch erhebliche Unsicherheit; wir Anwälte sind gefordert.

Eine Rücktrittsbelehrung **ist somit nicht per se fehlerhaft, weil die Versicherer fordern, dass Rücktrittserklärungen schriftlich eingereicht werden sollten.**

Angesichts des Risikos bei Zinsenlauf ist ein **Rücktritt nur dann sinnvoll, wenn massive Verluste eintraten**, weil der Vertrag mit Spesen überfrachtet war oder der Deckungsstock Verluste gemacht hat.

Achtung bei aller Freude: Der OGH hat entschieden:

- Auch die Rücktrittsrechtsbelehrung im Antrag ist ausreichend (OGH 7Ob78/19z)
- Die (4%ige) Versicherungssteuer ist kein rückzuforderndes Entgelt (OGH 7Ob211/18g)
- § 165a VersVG idF [BGBl Nr 90/1993](#) sah vor, dass - bis 31.12.1996 - das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nur für den Fall besteht, dass der Vertrag durch eine nicht in Österreich gelegene Niederlassung geschlossen wird.

Dies ist nicht analog auf Inlandsverträge vor 1997 auszuweiten (OGH 7Ob241/18v).

Was ist mit dem schuldlosen Vermittler?

Angesichts der **falschen Belehrung des Versicherers** war und ist die Regelung in § 176 VersVG, dass der **Vermittler nur aliquoten Anspruch auf Provision** im Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) hat, **geradezu gemein**. Der Agent hätte als Handelsvertreter zwingend nach § 9 Abs.3 HVertrG Anspruch auf Provision, auch wenn die Ausführung des vermittelten Geschäftes aus einem in der Sphäre des Versicherers liegenden Grund (**Fehler der Rechtsabteilung in den Formularen des Versicherers**) unterblieb. Hier wäre es spannend, den EuGH anzurufen, **weil in Art 11 der HandelsvertreterRL klar und zwingend steht:**

*Der Anspruch auf Provision **erlischt nur**, wenn und soweit feststeht, dass der Vertrag zwischen dem Dritten und dem Unternehmer nicht ausgeführt wird, und die Nichtausführung nicht auf Umständen beruht, die vom Unternehmer zu vertreten sind.*

Es muss sich der Agent (Makler sind vom HVertrG nicht betroffen) **den Storno** aus Rücktritten wegen Fehler in den Belehrungen somit **nicht unbedingt kampflös bieten lassen**.

Schöne Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2020!

Der EuGH hat bereits massiv zur Bescherung beigetragen. Auf uns Anwälte wartet wieder ein spannendes Jahr.

Ihr Johannes Neumayer

PS1: Ein ähnliches Schicksal bei Fonds?

Während die Belehrung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG auf jedem Zettel klebt, wird oft das **besonderer Rücktrittsrecht nach dem § 70 Abs 2 WAG 2018** (bereits im WAG 2007 normiert) vergessen :

Ist die Vertragserklärung eines Verbrauchers auf den Erwerb

1. einer Veranlagung im Sinne des §1 Abs.1 Z3 KMG2019 oder
2. von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds, in- oder ausländischen Immobilienfonds oder ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, gerichtet, kommt §3 KSchG **unbeschadet einer Anbahnung**

der geschäftlichen Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrags durch den Verbraucher zur Anwendung.

Hat der Verbraucher den Vermittler zu sich eingeladen, darf er wenn keine Belehrung auch für diesen Fall (nach dem KSchG wäre der Rücktritt ja ausgeschlossen) erfolgte bei offenen und geschlossenen Fonds zurücktreten. Wurde er für diesem Fall nicht belehrt, dann wird wohl ein **Rücktrittsrecht bestehen**. (Bitte dokumentieren Sie die Einladung des Kunden, ihn zu besuchen!)

Auch hier wäre es möglich, sich der verlustreichen Anlage zu entledigen.

Dies gilt auch für Beteiligungen nach § 1 Abs1 Z 3 KMG, also zB KG Beteiligungen, die an sich vom WAG nicht umfasst sind, weil kein Wertpapier und kein Finanzinstrument .

PS2: Geschlossene Immofonds. Das – unbefristete - Rücktrittsrecht mangels Übersendung nach § 14 KMG bei Immobilienveranlagungen (zB „Hollandfonds“) gilt nach EuGH auch bei Auslandsemissionen mit Vertrieb in Österreich! (EuGH 3.10.2019. C-272/18 VKI/TVP)

Ihr MMag. Dr. Johannes Neumayer e.h.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen in unserer Kanzlei gerne zur Verfügung:

Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, rechtsanwalt@neumayer-walter.at,
Tel 01/712 84 79, www.nwhp.at

Kanzlei Neumayer, Walter & Haslinger Rechtsanwälte

A-1030 Wien, Baumannstraße 9/11

Telefon: 0043/1/712 84 79

Telefax: 0043/1/714 52 47 P 110 608

e-mail: rechtsanwalt@neumayer-walter.at

